

**Merkblatt für den Lebensmittelunternehmer****Verpflichtung zur Durchführung mikrobiologischer
Eigenkontrolluntersuchungen gemäß der Verordnung (EG) Nr.
2073/2005 für Sprossenerzeugerbetriebe****Beprobung von Keimlingen und Sprossen**

- Für diese Lebensmittel-Kategorie sind in der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 mikrobiologische Kriterien festgelegt worden, die verbindlich eingehalten werden müssen.
- Es müssen durch Sie oder durch ein von Ihnen beauftragtes Labor Proben genommen und anschließend mikrobiologisch untersucht werden. Abhängig von den Ergebnissen der Laboruntersuchung müssen Sie ggf. Maßnahmen einleiten.

Wie muss die Beprobung erfolgen?

- Wie genau die in Ihrem Betrieb hergestellten Keimlinge und Sprossen zu beproben sind, entnehmen Sie bitte der Tabelle aus Kapitel 1 (Nr. 1.2/1.3, Nr. 1.18 und Nr. 1.29) der VO (EG) Nr. 2073/2005, sowie dem Anhang der VO (EG) Nr. 209/2013 zur Änderung der erstgenannten Verordnung.
- Bitte beachten Sie hierbei auch insbesondere die dort angegebene Stufe, für die das einzelne mikrobiologische Kriterium gilt sowie den dazu gehörenden Probenahmeplan.
- In Ihrem Betrieb müssen folgende Probenahmen gem. der VO (EG) Nr. 2073/2005 erfolgen:

**Keimlinge/Sprossen und Voruntersuchung von Samen zur
Sprossenerzeugung:**

- Nr. 1.18: Salmonellen
- Nr. 1.29: Shiga-Toxin bildende *E. coli* (STEC)
- Zusätzlich bei Keimlingen und Sprossen
- Nr. 1.2/1.3: *Listeria monocytogenes*

- Empfohlen: *Bacillus cereus*
- Darüber hinaus empfiehlt die Verordnung die Beprobung der Herstellungs- und Verarbeitungsumgebung mit Hilfe von Abklatsch- oder Tupfer Proben nach ISO 18593 zur Feststellung eventuell vorhandener krankmachender Mikroorganismen

Was ist zu tun, wenn die Ergebnisse unbefriedigend ausfallen?

- Im Falle von unbefriedigenden Ergebnissen bei der mindestens monatlich vorzunehmenden kontinuierlichen Beprobung von Sprossen sind diese zurückzunehmen oder vom Markt zurückzurufen.
- Werden unbefriedigende Ergebnisse bei einer Voruntersuchung von Samen zur Sprossenerzeugung erzielt, so darf die beprobte Partie nicht zur Sprossenerzeugung verwendet werden.

Wie häufig müssen Proben genommen werden?

- Sie müssen mindestens einmal im Monat Proben von Sprossen für mikrobiologische Analysen entnehmen und auf *Salmonella* spp. und STEC untersuchen lassen. Die Untersuchungsfrequenz für *L. monocytogenes* ist durch Sie festzulegen.
- Zusätzlich muss durch Sie für jede Charge Samen vor dem ersten Inverkehrbringen der hieraus erzeugten Sprossen nachgewiesen werden, dass die Kriterien der VO (EG) Nr. 2073/2005 eingehalten werden.

Hinweise:

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll lediglich Hilfestellung geben. Es ist ausschließlich der Lebensmittelunternehmer für die rechtskonformen Angaben auf seinen Produkten verantwortlich.

Impressum

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Für den Inhalt verantwortlich Referat I C 1

Postfach 31 09 29, 10639 Berlin

E-Mail lebensmittelwesen@lageso.berlin.de

V.i.S.d.P. Silvia Kostner - Z Press -

MB-05-00-23, Fassung 02, Stand 09/2021